

GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR PARTNERDIENSTLEISTUNGEN

1 DEFINITIONEN

1.1 Partnerdienste sind die Services bzw. Dienste, die auf dem Formular aufgeführt sind, welches der Partner dem Nutzer in den Einrichtungen in Anhang 1 („Einrichtungen“) zur Verfügung stellt. Partner stellt Gympass die Partnerdienste nicht zur Verfügung.

1.2 Monatliches Voucher-Abonnement ist ein Abonnement, das von den Nutzern gekauft und von Gympass ausgestellt wird und Zugang zu den Partnern im weltweiten Gympass-Netzwerk bietet.

1.3 Nutzer ist jede Person mit einem aktiven monatlichen Voucher-Abonnement.

1.4 Unter "verbundenes Unternehmen" ist jedes Unternehmen zu verstehen, das direkt oder indirekt eine Vertragspartei kontrolliert, von einer Vertragspartei kontrolliert wird oder unter gemeinsamer Kontrolle mit einer Vertragspartei steht.

1.5 "System" oder "Gympass-System" bezeichnet das Gympass-System, die Plattform und die Technologie, die den Zugang (soweit zutreffend) zu einem Netzwerk von Fitness- und Wellness-Dienstleistungen, Kunden und/oder Partner-Webseiten, mobilen Anwendungen, einem Portal für Partner ("Partner-Portal") und anderen in Verbindung mit dem Gympass-Service verfügbaren Funktionen ermöglicht.

2 VERANTWORTLICHKEITEN VON GYPPASS

Gympass erklärt sich damit einverstanden:

2.1 wirtschaftlich vertretbare Anstrengungen zu unternehmen, um bei Benutzern und Firmenkunden für die Partnerdienste zu werben, u.a. durch Kanäle wie die mobile Gympass-Anwendung und die Gympass-Website und

2.2 dem Partner die Durchführung und Aufzeichnung der *Validierungen* (wie nachstehend definiert) durch das System zu ermöglichen.

2.3 dem Partner Zugang zum Partner-Portal im System zu gewähren, um es dem Partner u.a. zu ermöglichen, Nutzungsdaten anzuzeigen, das Partnerprofil im System zu bearbeiten und sich in integrierte Systeme zu integrieren; und .

2.4. alle hierunter vereinbarten Zahlungen an den Partner zu leisten.

3 VERANTWORTLICHKEITEN DES PARTNERS

Der Partner erklärt sich damit einverstanden:

3.1 die unten aufgeführten Zahlungen als Bezahlung für die Partnerdienste zu akzeptieren;

3.2 die Partnerdienste mit der gebotenen Sachkenntnis und Sorgfalt im Einklang mit den besten Praktiken der Branche zu erbringen;

3.3 den Nutzern das gleiche Niveau und die gleiche Art von Diensten wie Mitgliedern oder Nicht-Nutzer-Kunden anzubieten und den Nutzern keine zusätzlichen Gebühren für Partnerdienste, die in der Art von Diensten enthalten sind, die auf dem Formular aufgeführt sind, in Rechnung zu stellen. Der Partner muss den Benutzern den Zugang zu seinen Einrichtungen zu den gleichen Zeiten wie Mitgliedern oder Nicht-Benutzerkunden ermöglichen;

3.4 in ökonomischer Hinsicht vertretbare Anstrengungen zu unternehmen, um eingereichte Identifikationsnachweise zu verifizieren, um sicherzustellen, dass es sich bei der Person, die Zugang zu Partnerdiensten hat, um den Nutzer handelt;

3.5 den Nutzerbesuch („Besuch“) vor Beginn eines Besuchs durch den Nutzer zu validieren, indem er die Anmeldung des Nutzers bestätigt, wie von Gympass auf den verfügbaren Tools vorgegeben

(„Validierung“). Wenn das System nicht verfügbar ist, hat der Partner die Anweisungen von Gympass bezüglich alternativer Validierungsmethoden zu befolgen;

3.6 Versicherungsschutz der Art und des Deckungsgrades in Übereinstimmung mit den besten Praktiken der Branche aufrechtzuerhalten;

3.7 Gympass mit aktuellen Informationen über die von Gympass angeforderten Partner-Dienstleistungen zu versorgen (einschließlich Fotos, Kurse, Zeitpläne, Bedingungen der Nutzung seiner Räumlichkeiten und Preise für direkt vom Partner verkaufte Mitgliedschaften) zur Verfügung zu stellen, einschließlich etwaiger Schließungen von Einrichtungen;

3.8 die von Gympass angebotene Schulung zu absolvieren, um eine erfolgreiche Systemaktivierung sicherzustellen; und

3.9 Wenn dies auf dem Formular vermerkt ist, darf innerhalb von 60 Tagen ab dem Datum des Inkrafttretens für die ersten 5 Jahre der Laufzeit keine Partnerschaft oder Geschäftsvereinbarung mit einem Unternehmen geschlossen oder fortgesetzt werden, das Vermittlungs- oder Aggregatdienste für körperliche Aktivitäten anbietet oder Leistungen an Dritte erbringt („Wettbewerber“);

3.9.1 Der Partner ist sich bewusst und anerkennt, dass die Bestimmungen dieses Abschnitts 3.8 Schlüsselbestimmungen der vorliegenden Vereinbarung und des Preises pro Validierung sind. Dementsprechend wird der Preis pro Validierung des Partners und Maximale Partner-Zahlung pro Benutzer, unbeschadet anderer Rechte oder Rechtsbehelfe, die Gympass zur Verfügung stehen, je nach Schwere des Verstoßes und des Schaden, um bis zu 10% herabgesetzt, falls der Partner einen schuldhaften Verstoß gegen eine der Bestimmungen dieses Abschnitts zu vertreten hat.

3.10 Falls der Partner einen neuen Standort eröffnet, der nicht in Anhang I aufgeführt ist, wird dieser Standort automatisch zu Anhang I hinzugefügt, und zwar ab dem Datum der Eröffnung dieses Standorts (jeweils ein "Neuer Standort"). Der Partner stellt Gympass am Ende jedes Monats während der Laufzeit einen Bericht zur Verfügung, in dem alle diese neuen Standorte für den betreffenden Monat aufgeführt sind. Der Unternehmenspreis pro Anlage für solche neuen Standorte wird von den Parteien schriftlich (E-Mail genügt) festgelegt.

4 ZÄHLUNGEN

4.1 Gympass überweist dem Partner den Preis pro Validierung als Gegenleistung für die vom Partner für den Benutzer erbrachten Partnerdienstleistungen, wie im Partnerschaftsformular für jede Validierung für einen bestimmten Benutzer für eine bestimmte Dienstleistung festgelegt (und die Summe all dieser Zahlungen zusammen mit jeder anderen Zahlung von Gympass an den Partner ist die "Gesamtzahlung"). Der Preis pro Validierung beinhaltet alle anfallenden Steuern. Seitens des Partners wird für jeden Besuch, der nicht gemäß dem vorstehenden Abschnitt 3 validiert wurde, keine Zahlung fällig.

4.2 Ungeachtet der Bestimmungen des Abschnitts 4.1:

4.2.1 Sofern im Formular angegeben, unterliegt die Gesamtzahlung einer Obergrenze pro Benutzer pro Einrichtung („Maximale Gesamtzahlung pro Benutzer“) pro Kalendermonat und/oder einer Obergrenze pro Nutzer über das Partner-Netzwerk („Maximale Partner-Netzwerk-Zahlung pro Benutzer“) in Höhe des auf dem Formular angegebenen Betrag

4.2.2 Basierend auf der Anzahl desselben Nutzers in der Partneereinrichtung in einem Kalendermonat, ergibt sich der im Formular vereinbarte Ermäßigungsprozentsatz (sofern im Formular spezifiziert). („Volume Discount“)

4.2.3 Vorbehaltlich der maximalen Gesamtzahlung pro Nutzer zahlt Gympass dem Partner jedes Mal den auf dem Formular angegebenen Betrag, wenn ein Nutzer einen gebuchte Leistung in einer Einrichtung bucht und entweder nicht erscheint („Zahlung nicht anzeigen“) oder außerhalb des in den Nutzerbedingungen festgelegten absage fensters - somit nicht termingerecht - absagt („Zahlung bei verspäteter Absage der Stornierung“).

4.2.4 Alle von Gympass in Bezug auf die Partnerdienste gezahlten Buchungsgebühren Dritter sind von sämtlichen geleisteten Gesamtzahlungen in Abzug zu bringen.

4.2.5 Sollte Gympass die Option zur Verfügung stellen, kann sich der Partner dafür entscheiden, einen niedrigeren Preis pro Validierung für ausgewählte, vom Partner vereinbarte Zeiten und/oder Termine zu akzeptieren, um Überkapazitäten in den Einrichtungen während dieser vereinbarten Zeiten und/oder Termine auszugleichen („Partner –Revenue-Maximization-Program“). Sobald der Partner die Bedingungen des Partner-Revenue-Maximization-Program im Gym-Portal oder in einem anderen Medium akzeptiert, werden diese Bedingungen in diese Vereinbarung aufgenommen.

4.3 Die Gesamtzahlung für jeden Kalendermonat wird von Gympass bis zum fünfzehnten des folgenden Kalendermonats (oder am Werktag nach dem fünfzehnten, wenn der fünfzehnte auf ein Wochenende fällt) auf das im Formular angegebene Konto überwiesen. Der Partner ist dafür verantwortlich, die Kontoinformationen, einschließlich der Bankkontoangaben, auf dem neuesten Stand zu halten, wobei alle Aktualisierungen Gympass von der bezeichneten Kontaktperson des Partners schriftlich mitzuteilen sind.

4.4 Bei Verdacht auf Missbrauch des Systems, auch bei automatisierten oder betrügerischen Aktivitäten, behält sich Gympass das Recht vor, im eigenen Ermessen irgendeine Gesamtzahlung oder einen Teil davon, einzubehalten, sofern ein solches Einbehalten nicht gegen den Grundsatz von Treu und Glauben verstößt (§ 242 BGB).

4.5 Gympass fungiert als beschränkter Zahlungsdienstleister für Partner, der Gesamtzahlungen durchführt, die aus Beträgen bestehen, die von Nutzern im Auftrag des Partners eingezogen wurden.

4.5.1 Der Partner ernennt hiermit Gympass zum Zahlungserfassungsagenten des Partners, und zwar ausschließlich zum Zweck der Annahme von Geldern von Nutzern, die Partnerdienste erwerben, und erklärt sich damit einverstanden, dass Gesamtzahlungen als Überweisung von Nutzern direkt an den Partner betrachtet werden.

4.6 Der Partner stimmt zu, dass für den Fall, dass der Standardpreis des Partners, der zur Bestimmung der maximalen Gesamtzahlung pro Benutzer pro Monat für eine Einrichtung zum Datum des Inkrafttretens verwendet wird, während der Laufzeit reduziert wird, die maximale Gesamtzahlung pro Benutzer pro Monat automatisch entsprechend reduziert wird (der "Neue Preis"). Ferner wird der Preis pro Validierung so angepasst, dass er dem neuen Preis geteilt durch die gleiche Anzahl von Besuchen entspricht, wie im Bestellformular angegeben.

5 LAUFZEIT UND BEENDIGUNG DES VERTRAGES

5.1 Diese Vereinbarung wird mit dem Datum des Inkrafttretens wirksam und gilt für eine Laufzeit von zwei (2) Jahren (die „Laufzeit“), sofern sie nicht gemäß diesem Abschnitt 5 gekündigt wird.

5.2 Gympass kann den Vertrag aus irgendeinem Grund mit einer Frist von neunzig (90) Kalendertagen kündigen, wenn eine schriftliche Mitteilung an die andere Partei vorliegt.

5.2.1 Während dieser Kündigungsfrist muss der Partner den Nutzern weiterhin Zugang zu den Partnerdiensten ermöglichen.

5.2.2 Vor einer Kündigung darf der Partner frühestens 15 Tage vor Ablauf der Frist Nutzern eröffnen, dass der Partner künftig kein Partner von Gympass mehr sein wird.

5.2.3 Im Falle eines schuldhaften Verstoßes gegen eine Bestimmung dieses Abschnitts 5.2 schuldet der Partner Gympass eine angemessene Vertragsstrafe. Das Recht von Gympass vollumfänglichen Schadenersatz sowie die Leistung aus der Partnerschaftvereinbarung zu verlangen, bleibt davon unberührt. Die Vertragsstrafe wird auf etwaige Schäden angerechnet. Die Parteien vereinbaren, dass eine Vertragsstrafe in der Regel bis zu einem Betrag in Höhe der Gesamtzahlungen für die drei Monate vor der Kündigung durch den Partner als angemessen erachtet wird.

5.3 Jede Partei kann die Partnerschaftvereinbarung mit sofortiger Wirkung nach schriftlicher Mitteilung kündigen, wenn:

5.3.1 die andere Partei gegen eine materielle Verpflichtung oder Zusicherung aus dieser Vereinbarung verstößt und dieser Verstoß nicht innerhalb von zwanzig Kalendertagen nach Erhalt der schriftlichen Mitteilung über den Verstoß behoben wird;

5.3.2 die andere Vertragspartei insolvenzrechtlichen Schutz beantragt, eine Abtretung zugunsten der Gläubiger vornimmt, einen Insolvenzverwalter oder treuhänderischen Vermögensverwalter über ihr Vermögen bestellt oder die Bestellung eines solchen zu erdulden hat, einen Antrag auf Eröffnung eines Insolvenz- oder Konkursverfahrens stellt oder ein solcher Antrag im Hinblick auf ihren Geschäftsbetrieb gestellt wird, der nicht innerhalb von sechzig (60) Tagen nach Einreichung des Antrags zurückgenommen wird.

5.4 Wenn Gympass nach eigenem Ermessen feststellt, dass der Partner oder Mitarbeiter oder Auftragnehmer des Partners ein Verhalten an den Tag legen, das erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Geschäft oder den Ruf von Gympass hat oder bei dem vernünftigerweise davon auszugehen ist, dass es erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Geschäft oder den Ruf von Gympass hat (zusammenfassend als "nachteiliges Verhalten" bezeichnet), kann Gympass zusätzlich zu allen anderen Rechtsmitteln, die ihm in diesem Vertrag oder nach geltendem Recht zur Verfügung stehen, seine Verpflichtungen gegenüber dem Partner und dessen Aufnahme in das System sofort nach Benachrichtigung des Partners aussetzen. Wenn der Partner nicht in der Lage ist, ein solches nachteiliges Verhalten, wie von Gympass nach eigenem Ermessen bestimmt, innerhalb von zehn (10) Tagen nach einer solchen Mitteilung durch Gympass angemessen zu beheben oder zu adressieren, ist Gympass berechtigt, diesen Vertrag sofort zu kündigen.

6 GEISTIGES EIGENTUM

6.1 Der Partner gewährt Gympass eine gebührenfreie, nicht exklusive Lizenz zur Nutzung und Anzeige von Marken, Fotos oder anderem Material des Partners, welche vom Partner im Zusammenhang mit dem System und allen Werbeaktivitäten zur Verfügung gestellt wird („Partner IP“).

6.2 Der Partner darf den Namen, das Logo und anderes geistiges Eigentum von Gympass nur mit (vorheriger) schriftlicher Einwilligung von Gympass und in Übereinstimmung mit allen Richtlinien, welche Gympass fortlaufend zur Verfügung stellt, verwenden. Gympass behält sich das Recht vor, diese Einwilligung jederzeit zu widerrufen oder einzuschränken.

6.3 Gympass ist exklusive Inhaberin aller Rechte, Titel und Interessen an allen anonymisierten und aggregierten Nutzungsdaten, die im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung generiert werden.

7 DATENSCHUTZ

7.1 In Bezug auf die verarbeiteten personenbezogenen Daten sind Gympass und die Partner beide unabhängige Datenverantwortliche, definiert als die natürliche oder juristische Person, Behörde, Agentur oder andere Körperschaft, bestimmen allein oder gemeinsam mit anderen die Zwecke und Mittel der Verarbeitung personenbezogener Daten („Verantwortliche“).

7.2 Die Parteien anerkennen und vereinbaren, dass jeder für die Erfüllung der Verpflichtungen verantwortlich ist, die einem Verantwortlichen aufgrund der geltenden Datenschutzgesetze oder -vorschriften, einschließlich der Europäischen Datenschutzgrundverordnung 2016/679 (EU-DSGVO), auferlegt werden.

7.3 Jede Partei hat unverzüglich über eine potentielle oder tatsächliche Datenschutzverletzung, insbesondere welche Daten zur Validierung von Gympass Endbenutzern von Partnern betreffen, zu informieren. Gympass ist hierbei per E-Mail an kontakt@gympass.com zu informieren.

8 ZUSICHERUNGEN, GARANTIE UND GEWÄHRLEISTUNGEN

8.1 Beide Parteien sichern einander zu, zum Abschluss der vorliegenden Vereinbarung rechtlich befugt zu sein und dass durch die Erfüllung dieser Vereinbarung keine Rechte Dritter oder Gesetze, Vorschriften oder Verordnungen verletzt werden.

8.2 Jede Partei haftet uneingeschränkt für vorsätzliche, grob fahrlässige oder betrügerische Handlungen, die sie selbst, ihre gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen begangen bzw. zu vertreten hat, für

Körper- und Gesundheitsschäden, für die Verletzung gegebener Garantien und Gewährleistungen und in jedem Fall, in dem die Haftungsbeschränkung nach dem Gesetz ausdrücklich verboten ist.

8.3 Jede Partei haftet darüber hinaus für die leicht fahrlässige Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche die Erfüllung des Vertrages erst ermöglichen und auf deren Einhaltung die andere Partei regelmäßig vertrauen darf („Kardinalpflichten“). Die Haftung einer Partei für die Verletzung von Kardinalpflichten ist auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt und darf den Gesamtbetrag der in den letzten sechs (6) Monate vor dem Monat, in dem das Ereignis eintrat, das den Schaden verursacht hat, empfangen wurden, oder auf einen Betrag von 50.000 Euro, je nachdem, welcher Betrag höher ist.

8.4 Die über die vorstehend genannten Haftpflichten hinausgehende Haftung einer der Parteien der anderen gegenüber ist ausgeschlossen.

8.5 Vorstehende Haftungsbestimmungen gelten auch für außervertragliche Ansprüche, die gegenüber Gympass, ihren Organen, gesetzlichen Vertretern, Arbeitnehmern bzw. Personalmitglieder erhoben werden.

9 HAFTUNGSFREISTELLUNG

Vorbehaltlich der Bestimmungen des Abschnitts 10 verpflichtet sich jede Partei, die andere Partei, ihre Tochterunternehmen und verbundenen Unternehmen (Affiliates) sowie alle ihre jeweiligen Führungskräfte, Geschäftsleiter, Vertreter und Mitarbeiter (zusammen „zugehörige Einheiten“) von bzw. gegen jegliche(n) Ansprüche(n) freizustellen, dagegen zu verteidigen und schadlos zu halten („Haftungsfreistellungspflichten“) gegenüber Forderungen, Klageansprüchen, Untersuchungen, Vertragsstrafen, Schadensersatzforderungen, Verluste, Ausgaben und Aufwendungen (einschließlich angemessener Anwaltskosten) und Verbindlichkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit (i) einer Handlung, Unterlassung oder Verletzung dieser Vereinbarung durch die Haftungsfreistellung gewährende Partei (einschließlich des Personals der Partei oder Dritter) ergeben; (ii) einer IP der schadloshaltenden Partei oder einer Verletzung von Rechte eines Dritten durch die schadloshaltende Partei ergeben; und (iii) ausschließlich in Bezug auf die Freistellungspflichten des Partners gegenüber Gympass und ihren verbundenen Unternehmen für die Nutzung der Partnerdienste durch die Nutzer (einschließlich Personen-, Sach- oder Körperschäden - gegebenenfalls mit Todesfolge).

10 SONSTIGES

10.1 Die Parteien sind unabhängige Vertragspartner und nichts in dieser Vereinbarung kann dahingehend ausgelegt werden, dass dadurch ein Agenturverhältnis, ein Joint Venture oder eine Partnerschaft zwischen den Parteien begründet bzw. entstehen würde.

10.2 Jede Partei und ihre jeweiligen verbundenen Unternehmen (Affiliates) sind für die Abführung aller Steuern verantwortlich, für welche diese Partei oder ihre verbundenen Unternehmen im Rahmen der geltenden Gesetze im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung veranlagt wird/werden. Gympass ist nicht für die Mehrwertsteuer (falls zutreffend) auf die Partnerdienste verantwortlich.

10.3 Jede Partei (in ihrer Eigenschaft als „Empfänger“) wahrt Vertraulichkeit und enthält sich der Offenlegung Dritten gegenüber oder der Nutzung (soweit nach der vorliegenden Vereinbarung nicht ausdrücklich zulässig) irgendeiner Technologie, Software oder geschäftlicher oder technischer Informationen („vertrauliche Informationen“), die sie von der anderen Partei (die „offenlegende Partei“) erhalten hat. Die Bestimmungen dieser Vereinbarungen stellen vertrauliche Informationen dar. Nicht als Vertrauliche Informationen gelten dagegen Informationen, bezüglich derer der Empfänger nachweisen kann: (a) dass sie ihm bereits ohne Einschränkung bekannt ist, (b) dass sie ihm von Seiten Dritter ohne Einschränkung und ohne Verletzung einer Verpflichtung rechtmäßig zur Verfügung gestellt worden sind, (c) dass sie der Öffentlichkeit ohne Verletzung dieser Vereinbarung allgemein zugänglich sind oder (d) dass sie von ihm unabhängig entwickelt wurden, ohne sich auf vertrauliche Informationen zu verlassen. Der Empfänger darf vertrauliche Informationen gemäß Gerichtsbeschluss, Erlass oder Beschluss einer

Verwaltungsbehörde oder einer anderen Regierungsstelle offenlegen, vorausgesetzt jedoch, dass der Empfänger der offenlegenden Partei eine angemessene Mitteilung macht, um eine solchen Beschluss, Erlass oder Anforderung anzufechten. Unmittelbar nach der Beendigung dieser Vereinbarung hat der Empfänger auf schriftliche Anforderung der offenlegenden Partei alle wesentlichen vertraulichen Informationen der jeweils anderen Partei und alle daraus entwickelten Materialien zurückzugeben oder zu vernichten.

10.4 Diese Vereinbarung und alle außervertraglichen Verpflichtungen, die sich aus oder im Zusammenhang mit ihr ergeben, unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland und werden nach diesem Recht ausgelegt, unter Ausschluss kollisionsrechtlicher Normen. Die Parteien vereinbaren ausdrücklich die ausschließliche Zuständigkeit der Gerichte in München für die Beilegung streitiger Fragen, die sich aus oder im Zusammenhang mit der Vereinbarung ergeben (einschließlich außervertraglicher Verpflichtungen).

10.5 Keine der Parteien haftet der anderen Partei gegenüber für Verluste oder Schäden, die auf höhere Gewalt zurückzuführen sind, und keine der Parteien gerät in Verzug, wenn eine Leistung aufgrund höherer Gewalt - was Streik, Aussperrung, Erdbeben, Hurrikan, Überschwemmung, Feuer oder anderer höherer Gewalt, Natur Naturgewalt, Krieg, Rebellion, zivile Unruhen, Vorschriften, Anordnungen, Handlungen ziviler oder militärischer Behörden (einschließlich der Aufhebung einer erforderlichen Lizenz), Nichtverfügbarkeit von Kommunikationseinrichtungen und anderen Gründen, die außerhalb jeglicher angemessenen Einflussmöglichkeit der Partei liegen, dessen Leistung beeinträchtigt ist, nicht erbracht werden kann. Die Partei, die von einem Ereignis betroffen ist, das „höhere Gewalt“ darstellt, hat alle angemessenen Anstrengungen zu unternehmen, um die Auswirkungen derselben zu minimieren.

10.6 Weder diese Vereinbarung noch die hierin enthaltenen Verbindlichkeiten dürfen von einer der Parteien ohne die (vorherige) schriftliche Einwilligung der anderen Partei abgetreten bzw. übertragen werden, wobei diese Einwilligung nicht unangemessen verweigert werden darf, außer dass Gympass diese Vereinbarung in ihrer Gesamtheit an einen Erwerber des gesamten oder eines wesentlichen Teils ihres Geschäfts oder ihres Vermögens oder an eine Tochtergesellschaft oder ein anderes verbundenes Unternehmen auch ohne die vorherige Einwilligung des Partners abtreten kann, sofern Gympass ein berechtigtes Interesse an der Übertragung hat und die neue Gesellschaft mindestens die selbe Garantie für die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen bietet.

10.7 Diese Vereinbarung kann nur durch eine gemeinsame schriftliche Abrede der Parteien geändert werden.

10.8 Die Parteien können diese Vereinbarung in zweifacher Ausfertigung, gescannt und mit annehmbaren elektronischen Unterschriften abschließen, von denen jede Ausfertigung als Original gilt, die aber alle zusammen ein und dieselbe Vereinbarung darstellen. Es wird von den Parteien vereinbart und garantiert, dass die Personen, die das Partner-Dienstleistungsformular im Namen der jeweiligen Parteien singen, berechtigt sind, eine solche Vereinbarung auszuführen.

10.9 Das Wiener Übereinkommen über den internationalen Warenkauf (CISG) findet keine Anwendung.